

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kureta GmbH, Moselstr. 4, DE-35260 Stadtallendorf

- I. Geltungsbereich**
Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für unsere sämtlichen Lieferverträge. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Käufers werden, soweit sie von uns nicht ausdrücklich bestätigt sind, nicht Vertragsinhalt, selbst wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- II. Vertragsschluss**
1. Angebote ohne zeitliche Bindung sind bis zum Zugang einer schriftlichen Annahmestätigung des Käufers freibleibend. Der Vertrag und jede Vertragsänderung kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
2. Der Vertragsinhalt bestimmt sich ausschließlich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Die darin enthaltenen Angaben stellen keine Zusicherung dar. Einwendungen gegen unsere schriftliche Auftragsbestätigung sind unverzüglich nach deren Zugang zu erheben, ansonsten ausgeschlossen.
3. Erklärungen unserer Mitarbeiter im Innen- und Außendienst, insbesondere Zusicherungen, Zusagen und Nebenabreden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen Bestätigung.
- III. Schutzrechtsverletzungen**
Der Käufer ist verpflichtet, uns von Forderungen freizustellen, die durch die Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten, die nach Angaben des Käufers hergestellt wurden, entstanden sind.
- IV. Gefahrtragung**
1. Mit der Anzeige der Versandbereitschaft und der Bereitstellung zum Versand geht die Gefahr für Verschlechterung und Verlust auf den Käufer über, soweit die Verschlechterung oder der Verlust nicht von uns zu vertreten ist. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Käufers; das gilt auch für frachtfreie Lieferungen vom Sitz des Lieferanten.
2. Wir führen den Versand nach unserem Ermessen durch, sofern der Käufer keine besonderen Weisungen dafür erteilt hat. Transportschäden berühren unseren Vergütungsanspruch nicht. Die Auslieferung erfolgt unfrei ohne Verpackung.
- V. Leistungsvorbehalt**
1. Die Möglichkeit zur Änderung oder Anpassung der Umstände der Leistungserbringung sowie von Inhalt und Umfang der Hauptleistung im Falle höherer Gewalt und Störungen des Betriebsablaufs durch inner- oder außerbetriebliche Ereignisse, die nicht von uns zu vertreten sind, bleibt vorbehalten. Erstattet sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
2. Produktionsbedingte Minderungen der Liefermengen sind in handelsüblichem Umfang (bis zu 10 % der Auftragsmenge) vom Käufer zu akzeptieren. Gleiches gilt für produktionsbedingte Mehrlieferungen in handelsüblichem Umfang (bis zu 10 % der Auftragsmenge); diese sind vom Käufer zu vergüten.
- VI. Liefertermine**
1. Ein in der Auftragsbestätigung angegebener Liefertermin ist stets unverbindlich, sofern der Liefertermin nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart worden ist. Angegebene voraussichtliche Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Zugang der Auftragsbestätigung. Sie verlängern sich im Fall höherer Gewalt, von uns nicht verschuldeter Betriebsstörungen oder Betriebsstörungen bei einem unserer Vorlieferanten sowie aufgrund von Streiks oder Transporthindernissen, nachträglicher Auftragsänderungen und auch, falls der Käufer mit seinen Mitwirkungspflichten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis, insbesondere mit der Gewährung einer geeigneten Entladestelle und ihrer Zuwendung, oder mit der Leistung aus anderen Vertragsverhältnissen in Verzug ist.
2. Sollte ausdrücklich und schriftlich ein Liefertermin als verbindlich vereinbart worden sein, so haften wir für Verzugsschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Im Falle einer von uns nicht zu vertretenden Unmöglichkeit oder einer Verzögerung der Lieferung aufgrund höherer Gewalt sind wir zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- VII. Angebote und Preise**
1. Unsere Angebote und unsere Preise sind stets freibleibend und verstehen sich ab Werk zuzüglich der bei Rechnungsstellung aktuellen gesetzlichen Umsatzsteuer. Skonti bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
2. Die Kosten für Verpackung und Versendung sowie Zahlungskosten, insbesondere Diskont- oder Inkassospesen, trägt der Käufer. Gleiches gilt für Kosten, die aufgrund nachträglicher Änderung der Bestellung durch den Käufer entstehen.
- VIII. Abnahme und Gewährleistung**
1. Mit der Entladung durch den Käufer oder dessen Beauftragte nimmt der Käufer die Lieferung ab. Er bestätigt mit der Unterzeichnung der Versandpapiere die Richtigkeit und Ordnungsgemäßheit der Lieferung, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit, Typ und Abmessungen. Transportschäden hat der Käufer unbeschadet der Regelungen unter Ziff. IV. dieser AGB auf dem Lieferschein oder Frachtbrief zu vermerken.
2. Im kaufmännischen Verkehr hat der Käufer Mängelrügen unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung schriftlich zu erheben. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Erfolg der Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit, wie in §§ 438, 479 und 634 a BGB, längere Fristen gesetzlich zwingend geregelt sind sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
3. Herstellungsbedingte handelsübliche Maß- und Formabweichungen in Länge, Breite und Dicke stellen keinen Mangel dar, wenn nicht ausnahmsweise ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart oder von uns anerkannt worden ist. Gleiches gilt für Schwankungen der Porosität (Poren per Inch = ppi), Festigkeit, Raumgewicht, und Farbtonung.
4. Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rückliegegebühren ordnungsgemäß nachgekommen ist. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei unerheblicher oder handelsüblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit. Mängelansprüche bestehen ebenfalls nicht bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelnder Be- oder Verarbeitung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Nimmt der Käufer selbst oder durch einen Dritten Änderungen an der Lieferung vor, so bestehen für die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
Änderungen zur technischen Verbesserung oder zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Auflagen lösen ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche aus. Aus einer mangelhaften Teillieferung kann der Käufer keine Rechte bezüglich weiterer Teilmengen herleiten.
5. Im Fall einer berechtigten Mängelrüge werden wir, vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen und fristgerechten Mängelrüge, den Mangel nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung beseitigen. Schlägt die Nachbesserung wiederholt fehl, hat der Käufer das Recht, Minderung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzforderungen sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder auf das Fehlen von Eigenschaften zurückzuführen sind, die ausdrücklich schriftlich mit dem Hinweis zugesichert worden sind, über die unter Berücksichtigung dieser AGB bestehenden Gewährleistungsansprüche hinaus haften zu wollen.
6. Der Käufer ersetzt uns die sich aus einer unberechtigten Mängelrüge entstandenen Kosten. Für die uns aus der unberechtigten Mängelrüge entstandenen administrativen und logistischen

Aufwendungen erheben wir eine Reklamationspauschale i.H.v. 0,5 % des Nettovertragspreises bzw. bei einer Teillieferung des auf die reklamierte Lieferung entfallenden Kaufpreisanzeils, maximal ober 1.000,00 €. Führt der Käufer den Nachweis, dass die durch den Mangel bedingten Aufwendungen geringer sind als die Reklamationspauschale, vermindert sich diese entsprechend. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

IX. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Ansprüche aus dem jeweiligen Vertrag einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent sowie etwaiger Nebenforderungen vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, selbst wenn wir uns nicht ausdrücklich auf den Vorbehalt unseres Eigentums berufen, sowie für bereits bestehende Verträge mit dem Käufer.

Der Käufer ist verpflichtet, uns jederzeit Zutritt zu der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu gewähren, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist.

Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, von ihm die Kennzeichnung der gelieferten Ware als unser Eigentum in für Dritte äußerlich erkennbarer Weise zu verlangen.

- Der Käufer ist verpflichtet, die von uns gelieferte Ware pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Er ist außerdem verpflichtet, sämtliche ihm zumutbaren Vorkehrungen gegen Diebstahl oder Beschädigung der von uns gelieferten Ware zu treffen und diese im geschäftsüblichen Umfang gegen Diebstahl, Feuer oder Wasserschäden auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern.
- Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die von uns gelieferte Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Der Käufer trägt sämtliche Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf unser Vorbehalt- oder Sicherungseigentum und zu einer Wiederbeschaffung der Sachen aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- Wir sind berechtigt, die gelieferte Ware zurückzuholen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält. Dieses Recht gilt nach fruchtlosem Ablauf einer von uns zur Abhilfe gesetzten Frist. Die Kosten der Rücknahme hat der Käufer zu tragen. Dieses Recht besteht unabhängig von einem uns zustehenden Rücktrittsrecht. Der Käufer gestattet uns, zum Zweck der Wiederinbesitznahme der Vorbehaltsware seine Geschäftsräume bzw. Lagerräumlichkeiten zu betreten. Die Warenrückholung gilt lediglich dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ausschließlich im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Insoweit hat der Käufer auf unser Verlangen uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen. Seine aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware resultierenden Forderungen tritt der Käufer schon jetzt in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) an uns ab. Erfolgt die Weiterveräußerung zusammen mit uns nicht gehörender Ware, beschränkt sich die Abtretung auf die Höhe unseres jeweiligen Vergütungsanspruchs. Die Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Veräußerung ohne oder nach Verarbeitung erfolgt ist. Die Abtretung wird hiermit angenommen. Zu anderen Verfügungen über die in unserem Vorbehaltseigentum oder Miteigentum stehenden Sachen oder die uns abgetretenen Forderungen ist der Käufer nicht berechtigt.

Der Käufer bleibt ungeachtet der Abtretung zur Einziehung der Forderungen widerruflich ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers eintritt oder einzutreten droht oder bei dem Käufer der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt bzw. aus diesem Grund ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung gestellt ist.

Unsere jederzeitige Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Abtretung offenzulegen und uns alle zur Geltendma-

chung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

- Der Käufer ist zur Verarbeitung oder zur Verbindung der von uns gelieferten Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Erzeugnissen erwerben wir zur Sicherung der sich aus unserem Eigentumsvorbehalt ergebenden Ansprüche Miteigentum, welches der Käufer uns schon jetzt überträgt. Die Höhe unseres Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Werts, den unsere Ware (berechnet nach dem Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) und des Werts, den der durch die Verarbeitung oder Verbindung entstandene Gegenstand zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung hat. Der Käufer hat die unserem Miteigentum unterliegenden Sachen als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren.

Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Käufer tritt der Käufer uns auch solche Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware gegen Dritte erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

- Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, verpflichten wir uns, nach unserer Wahl Sicherheiten zur Beseitigung der Übersicherung freizugeben.

X. Rücktritt

- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs, sind wir unbeschadet unserer sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- Wir sind auch ohne Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt, wenn der Käufer seine Zahlungen eingestellt oder er selbst oder ein Dritter die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über sein Vermögen beantragt hat.
- Ohne Nachfristsetzung sind wir auch zum Rücktritt berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber gefährdet ist, oder wenn bei dem Käufer der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung vorliegt.
- Der Käufer hat uns oder unseren Beauftragten nach Erklärung des Rücktritts unverzüglich Zugang zu unserer Vorbehaltsware sowie den in unserem Miteigentum stehenden Waren zu gewähren und diese an uns herauszugeben. Wir sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Vorbehaltsware sowie die in unserem Miteigentum stehende Ware zur Befriedigung unserer fälligen Forderungen zu verwerten.
- Uns darüber hinaus zustehende gesetzliche Rechte und Ansprüche bleiben durch die vorgenannte Regelung unberührt.

XI. Exportkontrolle

- Befindet sich nach der vertraglichen Vereinbarung der Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, stehen sämtliche Lieferungen unter dem Vorbehalt, dass der Auslieferung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
- Der Käufer ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung an den Lieferort benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, gilt unsere Lieferverpflichtung mit Bereitstellung der Ware zur Auslieferung als erfüllt.

XII. Haftung

- Die Schadensersatzpflicht von uns ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt nicht,
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen;
 - für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beru-

hen;

- für Schäden, die auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt insbesondere dann vor, wenn deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von uns aber auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt;
- für Schäden, die durch Verstoß gegen eine von uns gegebene Garantie entstanden sind;
- für Ansprüche aus zwingender gesetzlicher Haftung wie insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die in dieser Ziff. XII.1 stehende Regelung lässt die gesetzliche Beweislastverteilung unberührt.

XIII. Zahlungsbedingungen

1. Unserer Rechnungen sind jeweils mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig und, soweit nichts anderes vereinbart wird, hat die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungszugang zu erfolgen. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften sind wir berechtigt, ab dem Fälligkeitstag den gesetzlichen Fälligkeitszinsen zu verlangen. Ab Eintritt des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt den gesetzlichen Verzugszins zu verlangen. Zudem wird bei Zahlungsverzug mit einer Entgeltforderung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die gesetzliche Pauschale i.H.v. EUR 40,00 fällig. Unser Recht zur Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt, die Verzugszuschale wird auf einen weiteren Schaden angerechnet.
2. Im Fall des Zahlungsverzugs des Käufers sind wir berechtigt, die weitere Belieferung, auch soweit das Teillieferung betrifft, Zug-um-Zug zu leisten. Bei nicht vollständiger Zahlung des Käufers sind wir berechtigt, eingehende Zahlungen auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.
3. Die Zahlung mittels Wechsels setzt eine vorherige Vereinbarung mit uns voraus. Unabhängig davon nehmen wir Wechsel und Schecks nur erfüllungshalber an. Die Kosten für das Einlösen eines Wechsels oder eines Schecks hat der Käufer zu tragen.
4. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt,

sofortige Barzahlung in Höhe aller fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu verlangen. Dieses Recht wird durch eine Stundung oder die erfüllungshalber erfolgte

Annahme eines Wechsels oder Schecks nicht ausgeschlossen.

5. Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Käufer nur zu, wenn es aus demselben Liefervertrag resultiert, wie die Forderung, auf die Zahlung zu leisten ist und zudem der Gegenanspruch des Käufers unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

XIV. Rechtswahl, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Erfüllungsort wie auch ausschließlicher Gerichtsstand für die Geltendmachung sämtlicher Rechte und Ansprüche aus der mit uns bestehenden Lieferbeziehung und den einzelnen Lieferverträgen ist, soweit eine Vereinbarung über den Erfüllungsort und Gerichtsstand zulässig ist, unser Sitz.

XV. Schriftform- und salvatorische Klausel

1. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis umfasst auch Nebenabreden und kann nur unter Einhaltung der Schriftform abbedungen werden.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer zwischen uns und dem Käufer bestehenden weiteren Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen und der auf der Grundlage dieser Bestimmungen geschlossenen Verträge hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige Regelung, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommt. In gleicher Weise ist eine in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Regelungslücke zu schließen.

Stand: Juni 2018

Kureta GmbH
Moselstraße 4
DE-35260 Stadtallendorf

Tel. +49 (0)6428 93 13 – 0
Fax +49 (0)6428 43 52
www.foampartner.com